

VEREINIGUNG ZÜRCHER IMMOBILIENUNTERNEHMEN (VZI)

Statuten vom 6. März 1997 / 28. August 2008 / 27. August 2012

A. NAME, SITZ, ZWECK

Art. 1

Unter dem Namen «Vereinigung Zürcher Immobilienunternehmen» (VZI) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

Art. 2

Der Verein bezweckt:

- die Hebung des Ansehens der Immobilienbranche, insbesondere in der Region Zürich
- die Wahrung gemeinsamer Interessen der Mitglieder sowie der von ihnen vertretenen Liegenschaftsbesitzer gegenüber Behörden, Verbänden und in der Öffentlichkeit
- die Förderung der freien Marktwirtschaft und insbesondere der Bemühungen um Liberalisierung der Rahmenbedingungen des Immobilienmarktes
- die Pflege guter Beziehungen unter den Mitgliedern sowie zu Verbänden und Firmen, die ähnliche Ziele verfolgen oder auf dem gleichen Gebiete tätig sind.

B. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Als Mitglied können Immobilienunternehmen aufgenommen werden, welche Immobilien-Dienstleistungen (Immobilien-Bewirtschaftung, Immobilien-Vermarktung etc.) im Wirtschaftsraum Zürich erbringen.

Die Mitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen offen.

Als Partnermitglieder können Institutionen und Unternehmen aufgenommen werden, die sich im Immobilienwesen wirtschaftlich oder politisch engagieren, aber Bewirtschaftung nicht als Kerngeschäft betreiben.

Art. 4

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand mit Mehrheitsbeschluss aller Vorstandsmitglieder auf schriftliches Gesuch hin, das von zwei Mitgliedern, welche nicht dem Vorstand angehören müssen, unterstützt werden muss. Ein ablehnender Entscheid muss nicht begründet werden.

Für neue Mitglieder wird vom Vorstand ein Eintrittsgeld, welches mindestens einem Jahresbeitrag (Art. 9 lit. e) entspricht, festgesetzt.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt mit der Auflösung der Firma oder der Aufgabe der Liegenschaftsbewirtschaftung.

Art. 6

Der Austritt kann schriftlich auf Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden und entbindet nicht von den laufenden Verpflichtungen. Es besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

Art. 7

Ein Mitglied, das trotz schriftlicher Mahnung den statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommt, die Interessen der VZI verletzt oder gegen das Ansehen der Branche verstösst, kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluss aller Mitglieder ausgeschlossen werden.

C. ORGANISATION

Art. 8

Die Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

D. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 9

Der ordentlichen Mitgliederversammlung, die im ersten Semester des Jahres stattfinden soll, stehen zu

- a) Abnahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes
- b) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Kassiers
- c) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder

- d) Wahl der Kontrollstelle
- e) Festsetzung der Jahresbeiträge
- f) Behandlung der Anträge von Mitgliedern

Art. 10

In der Regel findet mindestens 1 x jährlich eine ausserordentliche Mitgliederversammlung statt, die aktuellen politischen, wirtschaftlichen oder branchenbezogenen Themen gewidmet ist und an der auch Mitarbeiter der Mitglieder zugelassen sind, die zur Vertretung gem. Art. 12 Abs. 2 nicht befugt sind.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können im Übrigen durch den Vorstand nach Bedarf, durch die Kontrollstelle oder wenn 1/5 der Mitglieder es verlangt, einberufen werden.

Art. 11

Die Einladung zur Mitgliederversammlung geschieht schriftlich unter Angabe der Traktanden mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag.

Art. 12

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Juristische Personen werden durch einen leitenden Angestellten vertreten, der als befugt gilt, für die vertretene Firma verbindlich zu handeln. Die Begleitung durch weitere Personen derselben Firma ist gestattet.

Das Stimmrecht für Partnermitglieder wird nur Vertretern von Verbänden eingeräumt.

Art. 13

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit diese Statuten nichts anderes vorschreiben. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Viertel der Anwesenden geheime Durchführung verlangt.

Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 14

Die Mitgliederversammlung kann für besondere Aufgaben Kommissionen bilden.

E. VORSTAND

Art. 15

Der Vorstand vertritt die VZI gegen aussen.

Er ist das geschäftsleitende und vollziehende Organ.

Art. 16

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier und einem bis drei weiteren Mitgliedern.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, bei sofortiger Wiederwählbarkeit.

Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

Ein Vorstandsmitglied kann in Vorstandsangelegenheiten nicht durch einen anderen Angehörigen seiner Firma vertreten werden.

Art. 17

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Wo nichts anderes vorgesehen, fasst er seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat. Vorstandsbeschlüsse können auch auf dem Korrespondenzweg gefasst werden.

Art. 18

Die VZI wird durch Kollektivunterschrift des Präsidenten und/oder Vizepräsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes oder des Geschäftsführers verpflichtet.

Der Vorstand kann dem Kassier für die Vermögensverwaltung Einzelunterschrift erteilen.

Art. 19

Die Vorstandsmitglieder führen die laufenden Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.

Für ausserordentliche Bemühungen sollen an Vorstands- und Kommissionsmitglieder Entschädigungen zu Lasten der Kasse ausgerichtet werden.

F. KONTROLLSTELLE

Art. 20

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern, die jährlich gewählt werden.

Der Kontrollstellenbericht über die Prüfung der Jahresrechnung ist schriftlich an die Mitgliederversammlung zu richten.

G. GESCHÄFTSFÜHRUNG

Art. 21

Der Vorstand kann die täglichen Geschäfte einem Geschäftsführer übertragen. Er wird durch den Vorstand als Beauftragter oder Angestellter durch Mehrheitsbeschluss aller Vorstandsmitglieder bestellt und abberufen. Die Vertragsdauer darf die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder nicht überschreiten. Dem Geschäftsführer obliegen insbesondere

- Einladung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen
- Protokollführung an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen
- Vertretung der Vereinigung Zürcher Immobilienunternehmen in politischen Gremien
- Öffentlichkeitsarbeit und Publikationen
- Mitgliederinformation
- Leitung und Realisierung von Projekten und beschlossenen Massnahmen
- Koordination mit anderen Organisationen
- Organisation und Verwaltung Formularwesen
- Dokumentationsstelle für Immobilienfragen

H. WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 22

Für die Verbindlichkeiten der Vereinigung Zürcher Immobilienunternehmen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 23

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 24

Beschlüsse auf Änderung dieser Statuten bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 25

Der Beschluss auf Auflösung der Vereinigung Zürcher Immobilienunternehmen bedarf der Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder.

Vorstehende Statuten wurden an der Generalversammlung vom 6.3.1997 in Zürich genehmigt. An der Generalversammlung vom 12.3.2008 in Zürich wurde die Benennung der VZI Vereinigung Zürcher Immobilienfirmen in VZI Vereinigung Zürcher Immobilienunternehmen beschlossen. An der Sommerversammlung vom 28.8.2008 wurde der Status „Partnermitglieder“ in den Statuten ergänzt (Art. 3 und 12). An der Sommerversammlung vom 27.08.2012 wurde Art. 3 Mitgliedschaft auf Immobilien-Dienstleistungen (früher nur Bewirtschafter) erweitert.